

Amtsgericht Amberg

Az.: 1 C 569/23



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Bröcker** Jan, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen, Gz.: P-1463/22JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Amberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 06.12.2023 folgenden

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der Streitwert ist gemäß § 3 ZPO mit dem Interesse der Klägerin an der künftigen Unterlassung der konkret behaupteten Störung zu bemessen (vgl. Schneider/Herget/Noethen, Streitwertkommentar, 14. Aufl. 2016, Rn. 1906). In derartigen Fällen hat die eigene Wertangabe der Klägerin indizielle Bedeutung für den Wert des im Streit stehenden Interesses (vgl.

Schneider/Herget/Noethen, Streitwertkommentar, 14. Aufl. 2016, Rn. 2650). Ihr ist daher grundsätzlich zu folgen, wenn sie mit vergleichbaren Fällen im Einklang steht. Bei Besitzstörungen wegen unberechtigten Parkens werden regelmäßig Streitwerte zwischen 1.500,- € und 2.000,- € angesetzt (vgl. AG München, Urteil vom 22.12.2009 – 241 C 7703/09, juris; AG Pfaffenhofen, Urteil vom 15.11.2019 – 1 C 552/19, juris). Hier handelte es sich um einen Privatparkplatz, der Streitwert war daher am unteren Rand festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-

sichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 12.12.2023

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle